

PCC. Direktinvest

2,00 %

Zeichnungsunterlagen

PCC SE Inhaber-Teilschuldverschreibung 2019 (01.12.2021)
ISIN DE000A2YFPD5 / WKN A2YFPD



■ Anleihebedingungen

■ Produktinformation

Eingelegt finden Sie:

- Hinweise zur Abwicklung des Wertpapierkaufs mit Einzahlungstabelle
- Zeichnungsschein
- Überweisungsvordruck

Mindestanlagebetrag: 100.000 €

pcc
SE

-
- Für diese Schuldverschreibung wurde nach Art. 1 der EU-Prospektverordnung kein Wertpapierprospekt erstellt.
 - Bei diesem Angebot beträgt der Mindest-Anlagebetrag 100.000 €.
-

Anleihebedingungen

zur ISIN DE000A2YFPD5 (WKN A2YFPD)

§ 1 Form und Nennbetrag

1. Die PCC SE (die „Emittentin“) begibt verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 5.000.000 € (in Worten fünf Millionen Euro) (nachfolgend die „Anleihe“ oder die „Schuldverschreibung“ genannt). Die Schuldverschreibung ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000 €.
2. Die Teilschuldverschreibungen und die Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer Inhaber-Rahmenurkunde (die „Rahmenurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „Clearstream AG“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen. Die Rahmenurkunde trägt die Unterschriften zweier zeichnungsberechtigter Vertreter der PCC SE.
3. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie, mit den bereits begebenen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und deren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 2 Verzinsung

1. Die Teilschuldverschreibungen sind vom 1. Oktober 2019 an mit 2,00 % jährlich zu verzinsen. Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und sind nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig, erstmals am 1. Januar 2020 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und letztmalig am 1. Dezember 2021 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2021 einschließlich. Die Zinsschuld berechnet sich auf den in §1 festgelegten Nennbetrag in Höhe von je 1.000 Euro.
2. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht. Sofern die Emittentin jedoch die Verpflichtung zur Rückzahlung bei Fälligkeit oder – wenn der Fälligkeitstag am Erfüllungsort (§ 8 Abs. 2) ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist – am darauf folgenden Bankarbeitstag, an dem Geschäftsbanken und der internationale Devisenhandel Zahlungen abwickeln, nicht erfüllt, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag der tatsächlichen Tilgung. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens ist ausgeschlossen.
3. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode Actual/Actual (ICMA-Regel 251), d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zeitraum, für den die Zinsen auf die Schuldverschreibungen berechnet werden, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode, Anwendung.

§ 3 Fälligkeit, Rückerwerb, Übertragung, vorfristige Kündigung

1. Die Emittentin verpflichtet sich, die Teilschuldverschreibungen am 1. Dezember 2021 zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.
3. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Rahmenurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind.
4. Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einem regulierten Markt gehandelt.
5. Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin nach §7 der Anleihebedingungen zu erklären.

§ 4 Zahlungen

1. Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
2. Zahlstelle der Gesellschaft ist die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen oder einzelne Zahlstellen zu widerrufen.
3. Die Zahlstelle wird die von der Emittentin berechneten und zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger zur Verfügung stellen. Die Emittentin wird durch die Zahlung an Clearstream oder gemäß deren Weisungen in Höhe der geleisteten Zahlung von ihrer Zahlungspflicht befreit.
4. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.
5. Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen werden nach den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften ausgezahlt.

Zahltag/Geschäftstag: Fällt ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. „Geschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System („Target“ oder „Target 2“) betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

§ 5 Gleichrang

1. Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
2. Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen
 - a) sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen auch in Zukunft im gleichen Rang stehen mit allen anderen nicht dinglich besicherten Kreditverbindlichkeiten der Emittentin, und
 - b) keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin und keine Garantie oder Gewährleistung in Bezug auf jedwede Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen, sofern nicht diese Teilschuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen.
3. Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet Kapitalmarktverbindlichkeit jede Verbindlichkeit in Form von Teilschuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen.

§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

1. Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fällig zu stellen und die sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn
 - a) die Emittentin, gleichgültig aus welchen Gründen, Kapital oder Zinsen aus dieser Anleihe innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag nicht zahlt, oder
 - b) die Emittentin, gleichgültig aus welchen Gründen, die ordnungsgemäße Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verpflichtung aus dieser Anleihe unterlässt, oder
 - c) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - d) gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach seiner Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt, oder

- e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft im Falle der Emittentin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
- Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
 - Eine Kündigung ist vom Inhaber der Teilschuldverschreibungen in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) an die Emittentin zu richten und mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung muss ein Eigentumsnachweis, zum Beispiel eine aktuelle Depotbestätigung, beigelegt sein.
 - In den Fällen gemäß Abs. 1 (b) und/oder (c) wird eine Kündigung, sofern nicht bei ihrem Eingang zugleich einer der in Abs. 1 (a), (d) und (e) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von mindestens 10% des dann ausstehenden Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Emittentin www.pcc.eu veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 8 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort ist Duisburg.
- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin, die sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Duisburg.

§ 9 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

§ 10 Sonstiges

- Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.
- Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Teilschuldverschreibungen beträgt zwei Jahre beginnend mit dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.
- Die Emittentin kann die von Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Tag nicht erhobenen Beträge an Kapital und/oder Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht Duisburg unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlischt jeglicher Anspruch dieser Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

Produktinformation

2,00 % PCC SE Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2019 (01.12.2021)

<p>■ Produktbezeichnung</p>	<p>2,00 % PCC SE Inhaber-Teilschuldverschreibung 2019 (01.12.2021) ISIN: DE000A2YFPD5 - WKN: A2YFPD</p>
<p>■ Emittentin</p>	<p>PCC SE, Moerser Straße 149, 47198 Duisburg, Deutschland Die Emittentin PCC SE ist die konzernleitende Holdinggesellschaft der PCC-Gruppe, die ein Beteiligungsportfolio von Konzerngesellschaften in 18 Ländern umfasst. Die PCC-Unternehmen sind in den drei Konzernsparten Chemie, Energie und Logistik tätig. Weitere Informationen zur Emittentin finden Sie im Internet unter www.pcc.eu und www.pcc-finanzinformationen.eu.</p>
<p>■ Produktart</p>	<p>Wertpapier / Unternehmensanleihe / Inhaber-Teilschuldverschreibung</p>
<p>■ Produktbeschreibung</p>	<p>Produkt: Gegenstand des öffentlichen Angebots sind Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennwert von bis zu 5.000.000 €, eingeteilt in bis zu 5.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je 1.000 €.</p> <p>Mindestzeichnungsbetrag: 100.000 €</p> <p>Verzinsung: Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Oktober 2019 mit 2,00 % jährlich verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres, dem Zinszahlungstag, gezahlt, erstmalig am 1. Januar 2020 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und letztmalig am 1. Dezember 2021 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2021.</p> <p>Laufzeit / Fälligkeit: Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 30. November 2021 einschließlich und werden am 1. Dezember 2021 zu 100 % des Nennwerts zurückgezahlt.</p>
<p>■ Risiken</p>	<p>Bei diesem Angebot zum Erwerb von Inhaber-Teilschuldverschreibungen handelt es sich um eine nicht mündelsichere Kreditgewährung an eine Gesellschaft, die dafür eine bestimmte Vergütung bietet. Einzelne Risiken oder eine Kombination von Risiken, der die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften ausgesetzt sind, können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig – bis hin zur Insolvenz der Gesellschaft – beeinflussen. Daher kann ein Totalverlust der Anlage eintreten. Ebenso sind Zinszahlungen, der laufende Börsenkurs der Schuldverschreibungen und/oder die Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen ihrerseits mit Risiken behaftet. Die Anleger können daher ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren. Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen jederzeit zu kündigen oder Teilbeträge zurückzuzahlen, und zwar mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin. Sofern eine solche Kündigung seitens der Emittentin ausgesprochen wird, können die mit dem Kauf der Teilschuldverschreibungen verfolgten Anlageziele des Erwerbers der Teilschuldverschreibungen unter Umständen nicht erreicht werden.</p> <p>Das Produkt unterliegt keiner Einlagensicherung.</p>

■ Rendite	<p>Eine Rendite kann nicht angegeben werden.</p> <p>Die individuelle Rendite aus einer Teilschuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten wie Depotgebühren abhängig ist. Bei Annahme eines Erwerbsbetrages für die Anleihe von 100 % des Nominalbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrags bei der Rückzahlung der Anleihe sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des Zinssatzes.</p>
■ Kosten	<p>Beim Erwerb:</p> <ul style="list-style-type: none">- Keine Kosten beim Erwerb direkt über die Emittentin. <p>Bestandskosten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eventuell Depotgebühren, abhängig von der gewählten Bank. <p>Fälligkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abhängig von der gewählten Depotbank fallen eventuell Gebühren für die Rückzahlung an.
■ Verfügbarkeit	<p>Die Schuldverschreibungen sind frei verfügbar. Die Einbeziehung zum Handel an einer Börse ist nicht beabsichtigt.</p>
■ Besteuerung	<p>Die erhaltenen Zinserträge, sowie realisierte Kursgewinne bei einem zwischenzeitlichen Verkauf, unterliegen der Abgeltungsteuer.</p> <p>Hinweis: Zur Klärung steuerlicher Fragen sollte ein/e Steuerexperte/in eingeschaltet werden.</p>
■ Sonstiges	<p>Rechtshinweis:</p> <p>Die in diesem Dokument genannten Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern geben lediglich eine zusammenfassende Kurzdarstellung wesentlicher Merkmale des Wertpapiers wieder. Für diese Schuldverschreibung wird kein Wertpapierprospekt erstellt. Die vollständigen Anleihebedingungen können Sie auf unserer Internetseite als PDF-Datei herunterladen:</p> <p>www.pcc-direktinvest.eu.</p>

PCC SE

Bereich Direktinvest

Baumstraße 41, 47198 Duisburg

Telefon: +49 (0)2066 90 80 90

Telefax: +49 (0)2066 90 80 99

E-Mail: direktinvest@pcc.eu

Homepage der Emittentin: www.pcc.eu

PCC-Wertpapiere im Internet: www.pcc-direktinvest.eu

